

**Kriminologisches Forschungsinstitut  
Niedersachsen e.V.**

**- Satzung –**

**in der Fassung vom 02.11.2013**

## **§ 1**

### **Name, Vereinszweck Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.“ (KFN). Er wird nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein und das Institut haben ihren Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, als Träger des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zu fungieren. Er verfolgt damit dessen in § 2 genannte Zwecke.
- (4) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins und Aufgabe des Instituts**

- (1) Zweck des Vereins und Aufgabe des Instituts ist es, grundlagen- und praxisorientierte kriminologische Forschung zu betreiben und zu fördern. Im Rahmen des Forschungsprogramms des Instituts ist es gestattet und erwünscht, dass Mitarbeiter/innen promovieren bzw. habilitieren.
- (2) Die Forschungsthemen umfassen alle Teilbereiche der Kriminologie (inklusive der Kriminalpolitik), d.h. die Beschreibung, Erklärung, Strafverfolgung und Prävention von Kriminalität, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen im Hinblick auf Täter, Opfer und Institutionen einschließlich Strafrechtspflege, Straf- und Maßregelvollzug und Soziale Dienste.
- (3) Das Institut erfüllt als selbständige Forschungseinrichtung seine Aufgaben. Die Mitarbeiter/innen des Instituts betreiben diese Forschung interdisziplinär, so dass Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse aus allen Fachrichtungen zur jeweiligen Problemlösung eingebracht werden können. Das Institut kann Stipendien vergeben. Näheres regeln die Allgemeinen Richtlinien für Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Dritte herangezogen werden.
- (4) Das Institut unterhält engen Kontakt zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen, soweit es zur eigenen Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- (5) Im Rahmen des Institutszweckes wird Forschungsautonomie gewährleistet.
- (6) Das Institut beteiligt sich an der Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in der akademischen Ausbildung.

### § 3

#### **Eigene Forschung des Instituts**

- (1) Das Institut führt Forschungsvorhaben grundsätzlich selbst durch.
- (2) Jedes Forschungsvorhaben wird von einem oder mehreren Wissenschaftler(n) geleitet.
- (3) Alle Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

### § 4

#### **Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
  - a) Prof. Dr. Alexander Böhm (Mainz)
  - b) Prof. Dr. Günther Kaiser (Freiburg)
  - c) Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Heidelberg)
  - d) Prof. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann (Braunschweig)
  - e) Wolfgang Grützner als Stellvertreter des Präsidenten des Justizvollzugsamtes (Celle)
  - f) Prof. Dr. Heinz Schöch (Göttingen)
  - g) Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind (Bochum)
  - h) Dr. Gernot Steinhilper (Hannover)
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer über eine wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der kriminologischen Forschung oder über Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege verfügt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Buchst. b und Abs.10) auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.
- (3) Mitglieder qua Amt sind der/die Staatssekretär/in des Niedersächsischen Justizministeriums und der/die Staatssekretär/in des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- (4) Mitglied gemäß § 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung für die Partnerschaft vom 23.08.2013 bzw. 07.10.2013 ist stets ein Mitglied des Präsidiums der Stiftungsuniversität Göttingen, das dieses aus seiner Mitte benennt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Den Ausschluss beschließen die anderen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands. Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (7) Den Mitgliedern wird Reisekostenvergütung gewährt. Art und Umfang der Reisekostenvergütung sind durch das Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit den Ausführungen zum Reisekostenrecht des Landes Niedersachsen sowie die dazu ergangenen und noch ergehenden Verordnungen und Bestimmungen geregelt.

## **§ 5**

### **Beiträge, Mittelverwendung**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten.
- (2) Das Institut finanziert sich aus Mitteln, die dem Verein aus dem Haushalt des Landes Niedersachsen zugewendet werden; außerdem wirbt es Drittmittel für die Forschung ein.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; dies ist insbesondere die Förderung des Instituts. Die Mitglieder erhalten außer der in § 4 Abs. 6 genannten Entschädigung keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Inhaber einer Organstellung oder Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Institutsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8).

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Leitlinien der Forschung des Instituts im Rahmen des Satzungszweckes. Die Mitgliederversammlung kann dem/der Institutsdirektor/in Vorschläge zur Forschungsplanung und Projektvorschläge unterbreiten. Sie ist über die Aufnahme und Durchführung der Forschungsprojekte des Instituts zu unterrichten und nimmt dazu Stellung. Die Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des wissenschaftlichen Fachbeirats teilzunehmen; auf Verlangen erhalten sie das Wort.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und des/der Institutsdirektors/in entgegen und prüft die Jahresrechnung; sie fasst Beschlüsse insbesondere über
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 8,
  - b) die Aufnahme als Mitglied (siehe § 4 Abs. 2),
  - c) die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Fachbeirats (siehe § 10 Abs. 1),
  - d) die Allgemeinen Richtlinien für Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - e) die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums des Instituts
  - f) die Entlastung des Vorstands,

- g) die Bewilligung des Haushaltsplans,
  - h) die Auflösung des Vereins und des Instituts.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins (s. § 8).
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Instituts dies verlangt.
  - (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vorzunehmen.
  - (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  - (7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen worden ist (Abs. 5) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - (9) Ist die Mitgliederversammlung in einer Sitzung nach Absatz 8 beschlussunfähig gewesen, so ist sie in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
  - (10) Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie nach § 4 Abs. 2 (Mitgliedsbeitritte), § 8 Abs. 2 und 3 ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung (§ 17) bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird ein Vorstandsmitglied als Vorstandsvorsitzender gewählt.
- (3) Der Vorstand schließt im Namen des Vereins den Dienstvertrag mit der/dem Institutsdirektor/in. Der Inhalt des Vertrags bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand nimmt Berichte des/der Institutsdirektors/in entgegen und führt die Rechtsaufsicht über das Direktorium.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt dem Direktorium und der Geschäftsführung die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- (6) Für die Entschädigung gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Direktorium des Instituts**

- (1) Das Direktorium des Instituts besteht in der Regel aus wenigstens zwei, höchstens drei Personen. Das Direktorium sollte möglichst interdisziplinär besetzt sein (Rechtswissenschaften, Soziologie, Psychologie). In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch eine abweichende Zahl bestimmen. Ein Direktoriumsmitglied wird als Institutsdirektor/in bestellt. Weitere Direktoriumsmitglieder sind Stellvertreter des/der Institutsdirektors/in und werden mit seiner/ihrer Zustimmung bestellt. Voraussetzung ihrer Bestellung ist die Promotion. Ihr Vertragsverhältnis mit dem Verein wird von der Ernennung zur/zum stellvertretenden Direktor/in nicht berührt. Für die Dauer ihrer Tätigkeit als stellvertretende/r Direktor/in wird ihnen eine monatliche Sonderzulage gewährt, deren Höhe auf Vorschlag des/der Institutsdirektors/in vom Vorstand festgelegt wird. Die Tätigkeit der Direktoriumsmitglieder am Institut muss hauptberuflich sein.
- (2) Der/Die Institutsdirektor/in soll die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/innen gemäß § 25 NHG erfüllen. Er/Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auswahl des/der Institutsdirektors/in. Ihre Entscheidung wird vorbereitet durch eine Berufungskommission, in die drei Mitglieder des Fachbeirats, zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung und zwei vom Wissenschaftlerteam des Instituts bestimmte wissenschaftliche Mitarbeiter entsandt werden. Diese können auch stellvertretende Direktoren/innen sein. Der/Die amtierende Institutsdirektor/in ist zu hören. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Berufungsvorschlages Einwendungen erheben. Werden solche Einwendungen erhoben oder findet der Berufungsvorschlag nicht die Mehrheit in der Mitgliederversammlung, so ist ein neuer Vorschlag vorzulegen.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 3 kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen dem Verein und einer Hochschule die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens zur Vorbereitung der Wahl des/der Institutsdirektors/in vereinbart werden. Diese Vereinbarung kann insbesondere regeln, dass der Berufungskommission auch Vertreter/innen der kooperierenden Hochschule angehören und dass die Zusammensetzung dieser gemeinsamen Berufungskommission von der Zusammensetzung gem. § 9 Abs. 3 der Satzung des Vereins abweicht. Abschluss und Kündigung der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der/Die Institutsdirektor/in nimmt die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung für die Forschungsprojekte des Instituts wahr. Der/Die Institutsdirektor/in hat dabei Weisungsbefugnis auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Direktoriums. Der/Die Institutsdirektor/in regelt alle Angelegenheiten des Instituts und ist insofern besondere(r) Vertreter/in des Vorstands im Sinne von § 30 BGB.
- (6) Das Direktorium unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Es erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Dienstordnung für die Angestellten des Instituts. Es kann Ausschüsse zur Beratung besonderer Aufgaben bestellen.
- (7) Der/Die Institutsdirektor/in schließt die Anstellungsverträge mit den Institutsmitarbeitern/innen. Unbefristete Verträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt 5 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (9) Scheidet der/die Institutsdirektor/in aus, so setzt der Vorstand eine/n geschäftsführende/n Institutsdirektor/in aus dem Direktorium bis zur Auswahl des/der Nachfolgers/in kommissarisch ein. Scheiden alle Direktoriumsmitglieder aus, so bestellt der Vorstand ein kommissarisch geschäftsführendes Direktorium aus dem Kreis der Mitglieder oder der Institutsmitarbeiter/innen. Bis zur Einsetzung eines /einer geschäftsführenden Institutsdirektors/in haben die bisherigen Amtsinhaber/innen diese Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Fachbeirat des Instituts**

- (1) Das Institut hat einen Wissenschaftlichen Fachbeirat, dem bis zu acht Wissenschaftler/innen angehören. Im Wissenschaftlichen Fachbeirat sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, vertreten sein. Dem Fachbeirat können bis zu drei Wissenschaftler/innen angehören, die auch Mitglieder des Vereins sind. § 4 Abs. 4 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der/die Vorsitzende des Fachbeirats und sein/e Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Fachbeirats für die Dauer von vier Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand des Vereins und Mitglieder des Direktoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachbeirats sein.
- (4) Für die Entschädigung gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

- (5) Der Fachbeirat berät das Direktorium sowie den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei den satzungsgemäß zu erfüllenden Aufgaben. Auf der Grundlage eines jährlich vom Institut vorzulegenden Berichts über die geleisteten und die zukünftigen Arbeiten bei der Planung und Durchführung der Forschung gibt der Fachbeirat gutachterliche Stellungnahmen ab, die dem Minister für Wissenschaft und Kultur, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Instituts schriftlich vorzulegen sind. Er nimmt auch zum Haushaltsentwurf Stellung.
- (6) Der Fachbeirat wirkt bei der Auswahl des/der Institutsdirektors/in nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 mit.
- (7) Der Fachbeirat wird von seinem/r Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, sonst auf Antrag des Direktoriums, des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.
- (8) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (9) Ist der Fachbeirat in einer Sitzung nach Abs. 8 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Vorsitzenden des Fachbeirats zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführer/in des Vereins und des Instituts**

- (1) Der Verein und das Institut haben eine/n hauptberufliche/n Geschäftsführer/in. Er/sie unterstützt das Direktorium und leitet insbesondere die Institutsverwaltung. Im Einzelnen ergibt sich der Aufgabenbereich des/der Geschäftsführers/in aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist im Rahmen seiner/ihrer durch Satzung und Geschäftsordnung geregelten Zuständigkeit befugt, Zahlungsverpflichtungen für den Verein und das Institut einzugehen; Er/Sie ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie unterstützt das Direktorium sowie den Vorstand.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist befugt, an den Sitzungen aller Organe des Vereins und des Instituts teilzunehmen.
- (4) Scheidet der/die Geschäftsführer/in aus, so wird sein/e Nachfolger/in durch den /die Institutsdirektor/in angestellt.

## **§ 12 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird festgestellt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) stellt der/die Geschäftsführer/in auf.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts zu prüfen.

## **§ 15 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte**

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen und die sonstigen gesetzlichen Regelungen für Universitäten und Forschungseinrichtungen entsprechend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sonderversütungen, Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst- und Arbeitsverhältnis des Instituts stehenden Personen sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Zuwendungsgebers eine andere Regelung zulässt.

## **§ 16 Bevollmächtigung**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern diese aus rechtlichen Gründen von Behörden verlangt werden und soweit dadurch die Grundstruktur des Instituts nicht verändert wird.

**§ 17**  
**Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 15. September 1979. Am 12. Oktober 1984, am 25. Juni 1994, am 24. Juni 1995, am 24. Juli 1999, am 21. Januar 2011, am 18. Februar 2012 sowie am 2. November 2013 wurde sie in der vorliegenden Form geändert.